

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber am Studienkolleg der Fachhochschule Kiel (Satzung zur Feststellungsprüfung)

Aufgrund des § 96 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum des Landes Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch die Dozentenkonferenz des Studienkollegs vom 29. Mai 2012 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel vom 4. Juli 2012 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber am Studienkolleg der Fachhochschule Kiel (Satzung zur Feststellungsprüfung) vom 4. September 2009 (NBl. MWV Schl.-H. 2009, S. 42), geändert durch Satzung vom 20. Oktober 2010 (NBl. MWV Schl.-H. 2010, S. 85), wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 2 und 3 werden ersetzt durch die folgenden Anlagen 2 und 3.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft.

Kiel, 4. Juli 2012

Fachhochschule Kiel
Studienkolleg

Kristina Neuhaus
Leitung des Studienkollegs

Studienkolleg an der Fachhochschule Kiel

Studienkolleg des Landes Schleswig-Holstein für ausländische Fachhochschulbewerber

Feststellungsprüfungs-Zeugnis

für

geboren am: _____ in: _____

Vorbildung : _____

Studienkollegsbesuch

vom: _____ bis: _____

im Schwerpunkt

SCHWERPUNKT

Die Prüfung wurde mit der

Durchschnittsnote __,__.

bestanden.

Leistungen

| | | | |
|-----------------|-------|-----------------|-------|
| Fach 1 : | _____ | Fach 4 : | _____ |
| Fach 2 : | _____ | Fach 5 : | _____ |
| Fach 3 : | _____ | Fach 6 : | _____ |

Bemerkungen:

Mit der bestandenen Feststellungsprüfung wird die Eignung zur Aufnahme eines Studiums an den Fachhochschulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland für die Studiengänge, die dem oben genannten Schwerpunkt zugeordnet sind, nachgewiesen. Das Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem oben bezeichneten Bildungsnachweis. Das Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung ist identisch mit dem Datum des Bestehens der Feststellungsprüfung.

Kiel, _____

(Siegel)

Unterschrift
(Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

Diesem Zeugnis liegt die Prüfungsordnung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber am Studienkolleg der Fachhochschule Kiel in der Fassung der Bekanntmachung vom TT. MM.JJJJ (NBL. S. XX, MWWV Schl.-H.S.) zugrunde.

Leistungsgrade: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Feststellungsprüfungs-Zeugnis für

geboren am: _____ in: _____

Vorbildung : _____

Studienkollegsbesuch

vom: _____ bis: _____

Die Feststellungsprüfung wurde am _____ am Studienkolleg an der
Fachhochschule Kiel gemäß den Anforderungen des

Schwerpunktkurses SCHWERPUNKTKURS

und die Ergänzungsprüfung am _____ gemäß den
Anforderungen des

Schwerpunktkurses SCHWERPUNKTKURS

bestanden.

Die Ergänzungsprüfung wurde mit der

Durchschnittsnote __, __.

bestanden.

Leistungen

| | |
|-----------------------|-----------------------|
| Fach 1 : _____ | Fach 4 : _____ |
| Fach 2 : _____ | Fach 5 : _____ |
| Fach 3 : _____ | Fach 6 : _____ |

Bemerkungen:

Mit der bestandenen Ergänzungsprüfung wird die Eignung zur Aufnahme eines Studiums
an den Fachhochschulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland auch für die
Studiengänge, die dem oben genannten Schwerpunkt zugeordnet sind, nachgewiesen.
Das Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem oben bezeichneten Bildungsnachweis.

Kiel, _____

(Siegel)

Unterschrift
(Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

Diesem Zeugnis liegt die Prüfungsordnung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studienbewerberin-
nen und Studienbewerber am Studienkolleg der Fachhochschule Kiel in der Fassung der Bekanntmachung vom
TT. MM.JJJJ (NBL. S. XX, MWWV Schl.-H.S.) zugrunde.

Leistungsgrade: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend